Verordnung zum Schutz des Bachtels und des Allmens (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Dürnten, Fischenthal, Hinwil und Wald)

(vom 2. März 2015)

Der Bachtel und der Allmen liegen in einer glazial und fluviatil geprägten Molasselandschaft mit bedeutendem geologischem und kulturhistorischem Formenschatz. Die Landschaft zeichnet sich durch prägnante geomorphologische Strukturen, eine abwechslungsreiche Topografie und eine charakteristische Verteilung von Wald und Offenland aus. Die Wälder konzentrieren sich auf Steilhanglagen, flachgründige Molasserippen und auf Bachtobeleinschnitte, die radial von den Hügelkuppen in tiefere Lagen verlaufen. Die offene Landschaft wird hauptsächlich als Wies- und Weideland genutzt. Das Bachtel-Allmen-Gebiet weist zudem eine noch weitgehend intakte, landwirtschaftlich geprägte Streusiedlungsstruktur mit Weilern, Einzelhöfen, Feldscheunen und -ställen auf. Diese stellt eine im Kanton Zürich herausragende, durch landwirtschaftliche Nutzung geformte Kultur- und Naturlandschaft dar. Weiter ist das Gebiet für den Grossraum Zürich ganzjährig ein attraktives, gut erreichbares Erholungsziel.

Spezielle Merkmale sind eine noch gut lesbare traditionelle Organisation der Landwirtschaft, welche die Bewirtschaftung auch abgelegener und steiler Flächen gewährleistet, die Streusiedlungsstruktur mit prägenden Feldscheunen und -ställen, eine auf den Betriebsschwerpunkt konzentrierte Bauweise bei landwirtschaftlichen Hofliegenschaften, zahlreiche Bauten und Anlagen von historischer Bedeutung (Wege, Gebäude, Wassernutzungsanlagen), landschaftsschonende und zweckmässige Erschliessungsnetze, ein grosses Erlebnispotenzial für die Erholung und vielfältige landschaftsökologische Werte wie bestockte Feucht- und Trockenstandorte, Fliessgewässer, Hecken und Hochstammobstgärten. Ebenfalls besitzt das Bachtelgebiet eine vorrangige Bedeutung aus Sicht der Biodiversität für den Erhalt und die Förderung von verschiedenen bedrohten Tier- und Pflanzenarten submontaner bis montaner Lagen wie z. B. Baumpieper, Braunkehlchen, Schlüsselblumen-Würfelfalter, Kurzflügelige Beissschrecke, verschiedene Orchideen sowie eiszeitliche Florenrelikte. Der Landschaftsraum ist wenig durch Strassen und Infrastrukturanlagen zerschnitten, die biologische Durchlässigkeit und Vernetzung dadurch noch gut gewährleistet.

Das Bachtel-Allmen-Gebiet ist im kantonalen Richtplan als kantonales Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Einige Moore und Feuchtstandorte in Hinwil und Wald sind mit überkommunalen Schutzverordnungen von 1995 (Hinwil) und 1990 (Wald) geschützt.

Im Rahmen der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans im Jahr 2014 wurde der Kanton verpflichtet, die bestehende Schutzverordnung von 1967 zu überarbeiten. Mit der Überarbeitung soll auf die Bedürfnisse der heutigen Zeit mit ihren vielfältigen Ansprüchen an die Landschaft und die Natur eingegangen werden. Es soll der Multifunktionalität der Landschaft Rechnung getragen werden. Dabei sind die Hauptfunktionen Land- und Forstwirtschaft, Erholung sowie Naturund Landschaftsschutz von besonderem Belang.

Mit der Revision soll erreicht werden, dass die wertvolle Kulturlandschaft erhalten bleibt, der Land- und Forstwirtschaft eine zeitgemässe, nachhaltige Bewirtschaftung gesichert wird und die einheimische Bevölkerung weiterhin in einer attraktiven Landschaft leben kann. Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Bachtel-Allmen von 2006 vermittelt dazu wertvolle Anregungen und Leitlinien für die künftige Entwicklung des Bachtel-Allmen-Raums.

Die landschaftliche Vielfalt bietet Raum für abwechslungsreiche Landschaftserlebnisse und verschiedenartige Erholungsaktivitäten. Abgestützt auf Anregungen im regionalen LEK empfiehlt es sich, künftige Entwicklungen im Erholungs- und Tourismusbereich gesamtheitlich zu beurteilen und gesamtkonzeptionell einzubinden. Ein gutes Beispiel für eine interkommunale Lösung stellt das Verkehrskonzept der Gemeinden zur Lenkung von grossen Verkehrsaufkommen an Spitzentagen dar. Bei der Entwicklung von Erholungspotenzialen ist auf das Anliegen für Erhalt und Förderung von genügend grossen, wenig gestörten Lebens- und Landschaftsräumen Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich Naturschutz gilt es, neue Rahmenbedingungen wie das Naturschutz-Gesamtkonzept, ökologisch ausreichende Pufferzonen um Feucht- und Trockenstandorte, neue Inventare wie das kantonale Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung und das Inventar der Trockenwiesen und -weiden umzusetzen. Das Bachtel-Allmen-Gebiet ist gemäss dem Naturschutz-Gesamtkonzept und dem kantonalen Richtplan ein Schwerpunktgebiet für die Förderung von Magerwiesen, Mooren und Hochstammobstgärten. Die noch vorhandenen hochwertigen Flächen sind gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz besonders zu schützen. Zur Wiederherstellung ausreichend grosser und zusammenhängender Lebensräume werden auf freiwilliger Basis weitere Flächen einbezogen, die durch gezielte Massnahmen aufgewertet werden. Traditionelle Landschaftselemente wie Hecken, Hochstammobstgärten und markante Einzelbäume sind im Rahmen von weiteren Projekten (z. B. LEK und Vernetzungsprojekte) ebenfalls gezielt zu fördern. Im Wald sieht der Waldentwicklungsplan (2010) auf grösseren Teilflächen und im Bereich ausgewählter Waldränder die Förderung der Biodiversität vor.

Die in der nachfolgenden Schutzverordnung formulierten Ziele und Anordnungen werden in einer entsprechenden Vollzugshilfe näher erläutert.

Die Begleitung der Umsetzung der Schutzverordnung erfolgt durch ein beratendes Gremium, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Gemeinden und der verschiedenen Interessengruppen.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Das Gebiet von Bachtel und Allmen wird unter Schutz gestellt. Schutzobjekte Die Naturschutzobjekte sind im Anhang aufgeführt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

2. Das Schutzgebiet wi	rd in folgende Zonen gegliedert:	Schutzzonen
Zone I	Naturschutzzone	
Zonen II A und II D	Naturschutzumgebungszonen	
Zone II K	Naturschutzumgebungszone	
	mit Wohngebäuden in der	
	Landwirtschaftszone	
Zone III B	Landschaftsschutzzone	
Zone IV A	Waldschutzzone Naturschutz	
Zone IV L	Waldschutzzone Landschaftsschutz	
Zone VII	Weiler- und Siedlungsrandzone	

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Plan Mst. 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Schutzziel

3. Das Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung und Förderung des Bachtel-Allmen-Gebiets als schutzwürdige Landschaft und als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Ried- und Nasswiesen, geringwüchsige Trockenstandorte, artenreiche Trocken- und Feuchtwälder, Hecken, Fliessgewässer einschliesslich Bestockung, markante Einzelbäume, Baumgruppen und Hochstammobstgärten. Ihre Vielfalt soll erhalten, ihre Qualität gezielt gefördert und ihr Flächenanteil vergrössert werden. Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. Die Bestände sehr seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern und die Lebensräume sind miteinander zu vernetzen.

Die Einzigartigkeit und Eigenart der Landschaft des Bachtel-Allmen-Gebiets mit der landschaftlich prägenden Streusiedlungsstruktur soll erhalten und aufgewertet werden. Ausserhalb bestehender Siedlungsbereiche soll die Landschaft von neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden. Die zeitgemässe Bewirtschaftung, ein sanfter Tourismus und die Entwicklung der typischen landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft bleiben gewährleistet.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

Zone I

3.1 Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen und mit gezielten Massnahmen aufgewertet werden.

Zonen II A, II D und II K

3.2 Zonen II A, II D und II K Naturschutzumgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft. Die Naturschutzumgebungszonen II A und II D dienen überdies der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

3.3 Zone III B Landschaftsschutzzone

Die Landschaftsschutzzone dient der ungestörten Erhaltung und Aufwertung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets.

Die spezifischen Schutzziele sind:

- Erhaltung und Weiterentwicklung der traditionellen, landwirtschaftlich geprägten Streusiedlungsstruktur mit ihren markanten Feldscheunen und -ställen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Gebäude soll erhalten bleiben;
- Freihaltung der Landschaft ausserhalb der Betriebszentren von neuen Bauten und Anlagen;
- Erhaltung des landschaftsschonenden Erschliessungsnetzes und der historischen Verkehrswege unter Berücksichtigung einer zweckmässigen landwirtschaftlichen Erschliessung;
- Gute landschaftliche Einordung und Gestaltung von Neu- und Umbauten inklusive deren Umgebung. Die ehemalige Nutzung soll ablesbar bleiben;
- Erhaltung des geomorphologischen Formenschatzes, wie Moränenwälle, geologische Aufschlüsse, Terrassen, Senken usw.;
- Erhaltung und Aufwertung der landschaftsökologischen Werte wie Hecken, Bachgehölze, Feldgehölze, Obstgärten;
- Aufrechterhaltung der bodenabhängigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, speziell auch von abgelegenen und steilen Flächen.

3.4 Zone IVA Waldschutzzone Naturschutz

Zone IVA

Die Waldschutzzone Naturschutz dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- dauernd lichte, strukturreiche Waldbestände als Lebensraum für lichtliebende Pflanzen (z. B. Orchideen) und Tiere (z. B. Reptilien, Tagfalter);
- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald;
- Bestände mit Alt- und Totholz.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Zone III B

Zone IV L

3.5 Zone IV L Waldschutzzone Landschaftsschutz

Die Waldschutzzone Landschaftsschutz dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets, von standortgerechten, vielfältigen und strukturreichen Waldbeständen als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraums. Arten- und strukturreiche Waldränder und Bestände mit Alt- und Totholz usw. sollen gefördert werden. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher. Ouellbereiche, Fliessgewässer oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besonders Rücksicht zu nehmen.

Durch eine naturnahe Waldnutzung sind die Bestände von Kitaibels Zahnwurz zu erhalten. Dichte Bestände von Schattenarten (vor allem Nadelbäume) sind zu vermeiden.

Zone VII

3.6 Zone VII Weiler- und Siedlungsrandzone

Die Weiler- und Siedlungsrandzone dient der guten Einordnung von Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild sowie der guten landschaftlichen Gestaltung der Übergangsbereiche zwischen Siedlung und offener Landschaft.

4.1 In den Schutzzonen I, II A, II D und IVA sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- Errichten von Bauten und Anlagen sowie Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen; ausser in der Zone II D Düngen mit Mist (ohne Zusätze, max. 30 kg N/ha/Jahr);
- Weidenlassen, ausser in der Zone II D oder wo nach Ziff. 8 bewilligt;
- Anlegen von Baumbeständen sowie Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes:
- Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz, ausser in der Zone IVA das Zwischenlagern von geschlagenem Holz entlang von Waldstrassen:

Schutzanordnungen Zonen I. II A. II D und IV A

- _ Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen:
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- Anfachen von Feuer, Lagern und Kampieren, ausgenommen das Anfachen von Feuer und Lagern bei bestehenden, fest eingerichteten Feuerstellen:
- Betreten in der Zone I, ausser auf markierten Wegen;
- Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen, Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht);
- Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art und Stationieren derselben.

4.2 In der Zone II K sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Ein- Schutzrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind und die anordnungen natürlichen Verhältnisse in der angrenzenden Naturschutzzone nachteilig verändern können, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen.

Zone II K

Insbesondere sind verboten:

- Einleiten von Niederschlagswasser oder Abwasser in die Zone I, Naturschutzzone:
- Versickern von verschmutztem Wasser;
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen und umweltgefährdenden Stoffen aller Art, ausgenommen im Bereich von Gemüsegärten und Blumenbeeten und -rabatten;
- Weidenlassen:
- Abstellen und Lagern von ungewarteten Fahrzeugen und umweltgefährdenden Stoffen aller Art;
- Ansiedeln von invasiven Pflanzen und Tieren.

Bezüglich Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen gelten die Bestimmungen der Zone III B, Landschaftsschutzzone.

4.3 In der Zone III B, Landschaftsschutzzone, sind alle Tätigkei- Schutzten, Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, die im Land- anordnungen schaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebiets beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig.

Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn ein Vorhaben nach Raumplanungsgesetz möglich ist und für die Ausübung der bodenabhängigen Landwirtschaft, den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz vor Naturgefahren notwendig ist. Umbauten oder Er-

Zone III B

weiterungen von bestehenden Gebäuden und Anlagen sind im Rahmen der Gesetzgebung möglich. Neue Bauten und Anlagen können nur bei bestehenden Gebäudegruppen realisiert werden.

Die Bauten und Anlagen müssen sich inklusive ihrer Umgebungsgestaltung, gut in das Landschaftsbild einfügen. Der Wert des Schutzgebiets darf dabei nicht vermindert werden.

Kurzanlässe ohne fixe Bauten und Anlagen können maximal fünf Mal pro Jahr durchgeführt werden, wobei der einzelne Anlass nicht länger als drei Tage (ohne Auf- und Abbau) dauern darf. Heute bereits bestehende wiederkehrende Grossanlässe können insgesamt im Umfang von maximal drei Wochen befristet bewilligt werden (ohne Aufund Abbau). Grössere Sportanlagen mit den dazugehörenden Infrastrukturen benötigen die Einbindung in ein Gesamtkonzept und einen Eintrag in den regionalen Richtplan. Den Schutzzielen ist bestmöglich Rechnung zu tragen.

Schutzanordnungen Zone IV L

Schutzanordnungen Zone VII

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

Pflege

4.4 In der Zone IV L, Waldschutzzone Landschaftsschutz, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Dies sind insbesondere Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art sowie das Beseitigen oder Beeinträchtigen von geomorphologischen Objekten.

Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft, den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz vor Naturgefahren notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.

4.5 In der Zone VII, Weiler- und Siedlungsrandzone, bedarf die Erstellung von Bauten und Anlagen einer Bewilligung der Baudirektion. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn sich die Bauten und Anlagen sowie deren Umgebungsgestaltung gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und der Bau- und Zonenordnung entsprechen.

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

6. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziff. 4.1 und 4.2 ausgenommen. Sie werden,

soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 6.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu m\u00e4hen. Das Schnittgut ist wegzuf\u00fchren. Abweichende Regelungen werden in Pflegepl\u00e4nen festgelegt.
- 6.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 6.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen.
- 6.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der kantonale Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Abgeltung von Art. 18 c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie Leistungen im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

8. Das Amt für Landschaft und Natur bzw. das Amt für Raum- Ausnahmeentwicklung kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von dieregelung sen Vorschriften gestatten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, insbesondere wenn überwiegende öffentliche oder wissenschaftliche Interessen vorliegen.

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Straf-Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet. Strafbestimmungen

10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung zum Inkrafttreten Schutz des Bachtels und des Allmens vom 16. März 1967 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Ebenso werden die Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Wald vom 24. April 1990 und die Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Hinwil vom 7. April 1995 aufgehoben bezüglich der Objekte, die im Perimeter der vorliegenden Verordnung liegen.

Rechtsmittel

11. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion Kägi

Anhang

Objektnummer	Objektname	Gemeinde
1	Feuchtgebiet Girriet	Hinwil
2 a	Trockenstandort Allmen West	Hinwil
2 b	Waldwiese Allmen West	Hinwil
3	Magerwiese Allmen Süd	Hinwil
4	Magerwiese Allmen Ost	Hinwil
6	Trockenstandort Geissrain	Hinwil, Fischenthal
7	Feuchtgebiet Blegi	Wald
8	Magerwiesen Egg/Eggweid	Hinwil
9	Feuchtgebiet Bachtelwisli	Hinwil
11	Feuchtgebiet und Weiher Stampf	Hinwil
12	Feuchtgebiet und Weiher Moos	Hinwil
13 a	Trockenstandort Auenberg	Hinwil, Wald
13 b	Trockenstandort Höh	Wald
14	Farnwiese Auenberg	Wald
15	Feuchtwiese Schwändibach	Hinwil
16	Feuchtgebiet Weid	Wald
17	Bachtelweiher	Wald
18	Feuchtgebiet Hueb	Wald
19	Feuchtwiese Bachtelweid	Hinwil, Wald
20 a	Feuchtwiese Farnrain	Hinwil
20 b	Magerwiese Farnrain	Hinwil, Wald
21 a	Trockenstandort Schwändi	Hinwil
21 b	Trockenstandort Schwändibuck	Hinwil
22	Feuchtgebiet Schwändiweid	Hinwil
23	Feuchtgebiet Wissenbach	Hinwil
24	Feuchtgebiet Chabisweid	Hinwil
25 a	Feuchtgebiet Hasenrain-Bröchli	Hinwil
25 b	Trockenstandort Hasenrain	Hinwil
26	Trockenstandort Ornerhalden	Hinwil
27	Feuchtgebiet Zweier	Hinwil

28	Trockenstandort Älpli	Wald
29	Trockenstandort Ämet-Weid	Hinwil
30	Trockenstandort Hasenstrick-Breitlen	Hinwil
31	Trockenstandort Hasenstrick-Matten	Dürnten
32	Trockenstandort Bachtelhörnli	Wald
33	Trockenstandort Unterbach-Hörnli	Wald
34	Feuchtgebiet Leebööl	Wald
35	Hangried bei Forhalden	Wald
36	Feuchtgebiet Tänlerriet	Wald
37	Trockenstandort Rickenbach	Wald
38	Feuchtgebiet Grossacher	Wald
39 a	Trockenstandorte Forhalden	Wald
39 b	Magerwiese Boden	Wald
50	Waldstandort Gmeindweid	Hinwil
51	Waldstandort Ornberg	Hinwil

Kanton Zürich Gemeinden Dürnten, Fischenthal, Hinwil und Wald

Verordnung zum Schutz des Bachtels und des Allmens (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Dürnten, Fischenthal, Hinwil und Wald)

BDV Nr. 15006 vom 2. März 2015

	Zone I	Naturschutzzone I
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone IIA
	Zone IIK	Naturschutzumgebungszone mit Wohngebäuden in der Landwirtschaftszone IIK
	Zone IID	Naturschutzumgebungszone IID
	Zone IIIB	Landschaftsschutzzone IIIB
	Zone IVA	Waldschutzzone IVA (Naturschutz)
	Zone IVL	Waldschutzzone IVL (Landschaftsschutz)
	Zone VII	Weiler- und Siedlungszone VII
Zusatzinfo	rmation	

Zusatzinformation

Δ.		
		_
		-

_ _ _ _

 Naturschutzzone I - Regenerationsflächen

 Zone IR
 (Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)

 Bestehende Schutzverordnungen

Gemeindegrenzen







